

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung
KOM-Nr.:	COM(2020) 408 final
BR-Drucksache:	311/20
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWVATT
Zielsetzung:	Der Vorschlag ist Teil der von der Kommission angekündigten Aufbauinitiative zur Minderung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie. Der Entwurf soll eine umfassende finanzielle Unterstützung für öffentliche Investitionen und Reformen bieten, die die Volkswirtschaften der MS widerstand- und zukunftsfähiger machen sollen. Sie soll den MS dabei helfen, die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die durch die COVID-19-rise noch dringlicher geworden sind, in verschiedenen Bereichen zu bewältigen.
Wesentlicher Inhalt:	<ul style="list-style-type: none">– Die Vorlage behandelt in Hinblick auf die allmähliche Aufhebung von Eindämmungsmaßnahmen im Rahmen von COVID-19 die Notwendigkeit den Aufbau strategisch zu planen, um der Wirtschaft wieder neuen Auftrieb zu geben und auf den Kurs des nachhaltigen Wachstums zurückzukommen.– In der Verordnung wird vorgeschlagen, als Nachfolger des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen (SRSP) ein eigenständiges Instrument für technische Unterstützung einzurichten, das allen MS zur Verfügung steht. Dadurch kann die KOM weiterhin maßgeschneidertes Fachwissen vor Ort bereitstellen, um sicherzustellen, dass die MS über die notwendigen institutionellen

	<p>und administrativen Kapazitäten zur Entwicklung und Durchführung von wachstumsfördernden Reformen verfügen und in der Lage sind, die Resilienz der europäischen Volkswirtschaften durch gut effiziente und funktionierende Verwaltungsstrukturen zu stärken.</p> <ul style="list-style-type: none">– Mit dem Instrument soll die Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich und mit der Politik der Union in anderen Bereichen unterstützt werden.– Das allgemeine Ziel des Instruments für technische Unterstützung besteht mit Blick auf Art. 175 und 197 AEUV darin, den Zusammenhalt zu fördern durch Unterstützung der MS bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der für wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung, Resilienz und Konvergenz erforderlichen Reformen sowie bei ihren Anstrengungen zum Ausbau ihrer Verwaltungskapazität für die Durchführung des Unionsrechts im Zusammenhang mit den Herausforderungen für die Institutionen, die Governance, die öffentliche Verwaltung sowie für die Wirtschaft und das Sozialwesen.– Spezifische Ziele des Instruments (Artikel 4) sind die Unterstützung der nationalen Behörden beim Ausbau ihrer Kapazitäten für die Ausarbeitung, Entwicklung und Durchführung von Reformen, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren, geeigneter Prozesse und Methoden sowie durch eine wirksamere und effizientere Personalverwaltung.– Zu den aus dem Instrument für technische Unterstützung förderfähigen Arten von Maßnahmen zählen die Bereitstellung von Fachwissen für politische Beratung und/oder politischen Wandel, die Ausarbeitung von Strategien und Reformfahrplänen sowie für rechtliche, institutionelle, strukturelle und administrative Reformen, die Bereitstellung von Sachverständigen, der Aufbau von Kapazitäten und damit zusammenhängende unterstützende
--	--

	Maßnahmen auf allen Verwaltungsebenen, die auch zur Stärkung der Zivilgesellschaft beitragen (Artikel 7).
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	In welchem Umfang Deutschland oder Schleswig-Holstein von dem Instrument profitieren ist noch unklar. Es richtet sich vorrangig an Mitgliedstaaten, die nicht in gleichem Maße wie Deutschland in der Lage sind, Finanzhilfen bereitzustellen, aber stark von den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie betroffen sind.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	